

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 18/2022

Ausgabetag: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 402 C „Feldhüserweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 402 C "Feldhüserweg" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 402 C "Feldhüserweg" als Satzung beschlossen (gem. §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2031 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S.286).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

„Der Bebauungsplan Nr. 402 C „Feldhüserweg“ wird als Satzung beschlossen. Die der Beratungsvorlage beigefügte Begründung wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 402 C "Feldhüserweg" in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Menüpunkt Bauen, Klima, Umwelt & Mobilität; Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

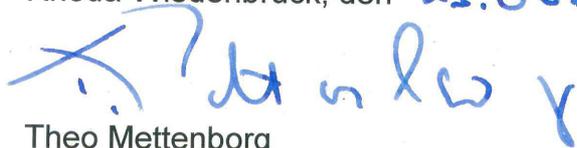
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.06.2022 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 22.06.2022

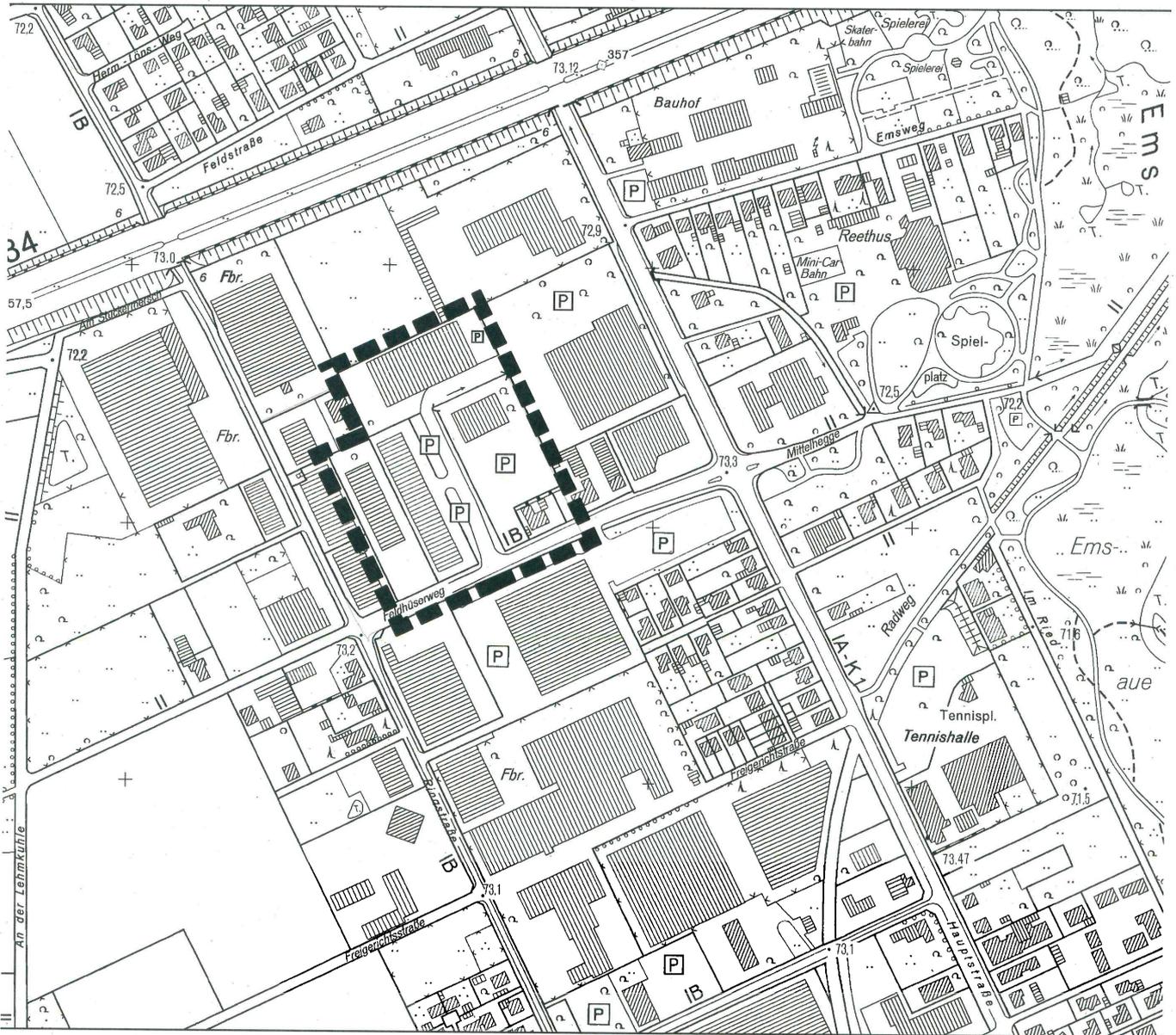


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bebauungsplan Nr. 402 C

„Feldhüserweg“



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	19.05.2022	Satzung	
Bearb.	LB / Bo		
Plangröße	67 x 54		
Maßstab			

Planbearbeitung:

WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Deruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de